

Semesterarbeit Dogmatik

Sünde und Vergebung

Erzbischöfliches Diakoneninstitut Köln
Kurs 2011
Seminar Dogmatik
Mai 2014

Dozent: Diakon Dr. theol. habil. Raimund Lülsdorff
Vorgelegt durch: Wolfgang Philipp Weber

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Begriffe um das Bußsakrament	4
Historie der Bußpraxis	5
Konzil von Trient (1545 – 1563) „Tridentinum“	7
Apostolisches Schreiben „Reconciliatio et paenitentia“, Papst Johannes Paul II.	9
Quellenverzeichnis.....	11

Einleitung

Das Wissen um Sünde und Vergebung, um die fortwährende Sündhaftigkeit jedes einzelnen und um die immerwährende Gnade Gottes, sind stabile Pfeiler im christlichen Glauben. Von der Erbsünde werden wir durch die Taufe befreit¹. Der Katechismus der katholischen Kirche bestätigt dies in Kapitel 10 („Ich glaube ... die Vergebung der Sünden“) unter Nummer 977: „Die Taufe ist das erste und bedeutendste Sakrament der Sündenvergebung“.

Doch der Mensch ist in seinem Lebensalltag schwach und verführbar und damit anfällig für ein sündhaftes Leben. „Geh mit deinem Knecht nicht ins Gericht; denn keiner, der lebt, ist gerecht vor dir“, bekennen wir deshalb zurecht in Psalm 143, 2². Deshalb bekennen wir täglich im Schuldbekenntnis, dass wir „Gutes unterlassen und Böses getan haben ... in Gedanken, Worten und Werken“. Alle Menschen sind fortlaufend Sünder und bedürfen grundsätzlich der Vergebung. Dazu schrieb der heilige Thomas von Aquin: „Denn schon im leiblichen Leben kommt es vor, dass einer krank wird, und wenn er kein Heilmittel hat, so stirbt er; und so tritt auch im geistlichen Leben Krankheit ein, durch die Sünde. Daher ist auch hier ein Heilmittel nötig, soll die Gesundheit wieder erlangt werden, und das ist die Gnade, welche im Sakrament der Buße erteilt wird.“³

Und auch zur Buße äußert sich der heilige Thomas: „Zur Buße aber gehören drei Stücke: die Reue, die da ist ein Schmerz über die Sünde mit dem Vorsatz, sie nicht mehr zu tun; das Sündenbekenntnis und zwar ein vollständiges; und die Genugtuung, welche durch gute Werke geleistet wird“⁴.

„Erlösung und Barmherzigkeit sind Grundwerte christlichen Glaubens“, schreibt Bischof Klaus Hemmerle im Vorwort seiner Betrachtung „Das Haus des barmherzigen Vaters“⁵.

Diese hoffnungsvolle Aussage ist für uns Menschen täglich schwer zu erfüllen.

„Erlösung ist ein schwieriges Geschäft“, betont der Aachener Spiritual Pfarrer Georg Lauscher⁶. Doch damit gemeint ist ausschließlich die menschliche Vergebung: Wer vergibt milde seinen Mitmenschen – und sich selber? Der Katechismus bringt uns Hoffnung: „Es gibt keine Verfehlung, mag sie auch noch so schlimm sein, die durch die heilige Kirche nicht vergeben werden könnte“ (KKK 982). Versöhnung wird möglich, wenn die Beteiligten ihre Schuld einsehen, zugeben und um Verzeihung bitte.⁷

Sünde – Einsicht – Beichte – Buße und Vergebung sind also für den reuigen Sünder und vor Gott untrennbar miteinander verknüpft!

Doch wer hilft den Menschen dabei, ihre Sünden zu bekennen, um Vergebung zu bitten und Buße zu tun? Die Antwort wird im Katechismus beschrieben: „Da es aber notwendig war, dass in der Kirche die Gewalt der Sündenvergebung noch auf eine andere Weise als durch das Sakrament der Taufe bestehe, sind ihr die Schlüssel des Himmelreiches anvertraut, wodurch einem jeden Reuigen, und hätte er auch bis zum letzten Lebenstag gesündigt, die Sünden vergeben werden können“⁸.

¹ Katechismus der katholischen Kirche, „Vergebung der Sünden“ 985, Oldenbourg-Verlag (1985).

² Stundenbuch für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Herder 2010

³ Thomas von Aquin „Zehnter Glaubensartikel, Abschnitt 4: „Die Busse“ in „Katechismus“, Petrus-Verlag Kirchen / Sieg (1971)

⁴ ebd.

⁵ Bischof Klaus Hemmerle, „Das Haus des barmherzigen Vaters“, Verlag Herder, Freiburg im Breisgau (1982)

⁶ Spiritual Pfarrer Georg Lauscher, „Spiritualität“ im Kurs 2011; Erzbischöfliches Diakoneneninstitut Köln (2012)

⁷ Stephan Ernst, Lehrbrief 14 „Die Schuld des Menschen und die Versöhnung mit Gott“, Theologie im Fernkurs, Würzburg (2007)

⁸ Katechismus der katholischen Kirche, 979, Oldenbourg-Verlag (1985)

Begriffe um das Bußsakrament

Sünde und Schuld bezeichnen in der Theologie den absichtlichen Verstoß gegen den Willen Gottes, wobei Sünde die Tat mit umfaßt („Sünde tun“), während Schuld den Bezug zum Täter kennzeichnet („Schuld haben“). Sie setzen also Erkenntnis und freie Entscheidung voraus. (...) Nach dem Zeugnis der Evangelien hat auch Jesus alle Menschen als Sünder gesehen, die umkehren müssen zum Willen Gottes.

Sünde und Schuld gipfeln im Hochmut, der keine Umkehr nötig zu haben glaubt (Mt 23, 28). Nach Paulus und Johannes sind sie zugleich Verhängnis, sei es als Sündenmacht im Menschen (Paulus), sei es als Sünder der Welt (Johannes) und Tat des freien Willens. Keiner kann ohne Gottes Erbarmen und Hilfe aus Sünde und Schuld heraus kommen.

Sünde und Schuld sind in der Theologiegeschichte aufs engste verknüpft mit der Interpretation der Erlösung durch Christus und der Gnade (...) ⁹

Beichte ist eine der drei essentiellen Akte des Pönitenten im Bußsakrament: das Bekenntnis der Sünden vor Gott durch Vermittlung der Kirche, die durch einen Priester repräsentiert wird. ¹⁰

Buße als Lebensweise und Haltung, als Tugend verstanden, ist die von Gottes gnadenvoller Zuwendung getragene ganzmenschliche Abwendung von der Sünde und Hinkehr zu Gott und dem von ihm gewollten. Ihr Herzstück ist die Reue ¹¹. Der frühere Kölner Erzbischof, Joseph Kardinal Höffner führt genauer aus: „Jedem einzelnen bieten sich zahlreiche Möglichkeiten persönlicher Buße – als Abkehr von der Sünde und als Heimkehr zu Gott: Gott suchen in der Heiligen Schrift, im Gebet, in der Meditation, in Zeiten der Stille, im Ertragen der Lebenslasten, in der Bruderliebe und in der Geduld mit anderen, in der Ergebung bei Krankheit und Not. Der Christ weiß um den Widerstreit zwischen Geist und Fleisch. Er wird Zucht und Maß üben (...) Gemeinsamer Ausdruck der büßenden Hinwendung sind vor allem das Meßopfer und das Bußsakrament.“ ¹²

Sündenvergebungsgewalt der Kirche bezeichnet die Tatsache, dass Gott, der allein Sünden vergeben kann, kirchliche Amtsträger bevollmächtigt, im Bußsakrament kraft eines richterlichen Aktes in seinem Namen auch schwere Sünden zu vergeben. (...) Das Konzil von Trient lehrt: Es gibt eine eigentliche kirchliche Vollmacht, Sünden nachzulassen und zu behalten (DS 1703). Die sakramentale Losprechung des Priesters ist ein wirksamer richterlicher Akt, keine reine Dienstleistung einer Vergebungsansage (DS 1709). ¹³

Bußgottesdienste sind eine gemeinschaftliche Form der Gewissenserforschung und des Sündenbekenntnisses. Öffentliche Bußgottesdienste sollen der gemeinsamen Vorbereitung auf die sakramentale Einzelbeichte dienen. Hier darf außer im Notfall (etwa in Todesgefahr) keine Absolution erteilt werden.

⁹ Wolfgang Beinert (Hrsg.) „Sünde und Schuld“ in „Lexikon der katholischen Dogmatik“, 2. Auflage (1988), Verlag Herder, Freiburg

¹⁰ Wolfgang Beinert (Hrsg.) „Beichte“, ebd.

¹¹ Wolfgang Beinert (Hrsg.) „Buße“ ebd.

¹² Joseph Kardinal Höffner „Drei Sätze über die Buße – Dritter Satz“ in „Themen und Thesen“, Band 3 „Buße und Vergebung“, Presseamt Erzbistum Köln (1975)

¹³ Wolfgang Beinert (Hrsg. „Sündenvergebungsgewalt der Kirche“, ebd.

Historie der Bußpraxis

In der frühen Zeit der Kirche bis zum Ende der Antike ist die einmalige und öffentliche Buße bekannt. Der Sünder bekannte vor der Gemeinde und vor dem Bischof wenigstens in allgemeiner Form seine Schuld. Er wurde daraufhin für eine bestimmte Zeit aus der Gemeinde ausgeschlossen (exkommuniziert). Dies konnte einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen. In dieser Zeit musste er strenge Bußübungen auf sich nehmen, um dann wieder nach Ablauf der Frist und Erfüllung der Bußübungen von der Gemeinde aufgenommen und zur Eucharistie zugelassen zu werden. Diese Form der Buße wurde nur bei schweren Sünden angewendet, vor allem bei Götzendienst, Ehebruch und Mord. Die Form der Einzelbeichte bei einem Beichtvater, ohne Ausschluss aus der Gemeinschaft, ohne öffentlichen Büßerstand und ohne Losprechung in der Gemeinde, wurde im Mittelalter zur hauptsächlichen Form des Bußsakraments.

Im Rahmen der Missionierung Europas durch die iro-schottischen Wandermönche wurde die klösterliche Praxis eines regelmäßigen Sündenbekenntnisses vor einem Mönch verbreitet und zur Normalform. Zur Wiedergutmachung wurden Bußwerke auferlegt, die in Katalogen (den „Bußbüchern“) verzeichnet und genau festgelegt waren.

Im Hochmittelalter tritt dann der Priester in den Mittelpunkt, damit die sakramentale Buße vor Gott gilt. Die Bußwerke müssen erst danach erfolgen, sie werden einfacher und lassen sich schneller erfüllen: Gebete, Messstiftungen, Wallfahrten und Ablässe. So war bereits im Hochmittelalter im Wesentlichen diejenige Form der Beichte erreicht, die auch heute noch bestimmend ist. Maßgeblich trug hierzu das Konzil von Trient bei, mit der Herausstellung der Sakramentalität und Heilsnotwendigkeit der Beichte, der Notwendigkeit des Bekenntisses aller Todsünden und der Losprechung durch den Priester heraus.¹⁴

Unterschied der Bußpraxis in der Alten und der neuen Kirche¹⁵

Im Unterschied zur Bußpraxis der alten Kirche brachte die private Buße im Frühmittelalter die zeitliche Verbindung von Bekenntnis und Losprechung, wodurch die subjektive Bußleistung hinter die Rekonkiliation („Wiederherstellung“, „Versöhnung“) gelegt wurde und der Unterschied von Sündenschuld und Sündenstrafen deutlicher wurde.

Unterschied der Beicht- und Bußpraxis in den Ostkirchen und der Westkirche

¹⁶

Die Ostkirchen kennen zwar im allgemeinen die Notwendigkeit des Bekenntisses, die Handhabung ist aber oft weniger streng; es gibt eine größere Variationsbreite der Verwirklichungsformen. Trotzdem erlaubt es der CIC katholischen Gläubigen, im Notfall von ostkirchlichen Spendern das Bußsakrament zu empfangen (can. 844 §2).

¹⁴ Stephan Ernst, Lehrbrief 14 „Bußpraxis der Kirche im Wandel der Zeit“, Theologie im Fernkurs, Würzburg (2007)

¹⁵ Handbuch der Kirchengeschichte, Band IV „Reformation – Katholische Reform und Gegenreformation“, 3. Kapitel „Geschichte des Ablasses und Ablaßpraxis“, Verlag Herder, Freiburg (1985)

¹⁶ Wolfgang Beinert (Hrsg.) „Beichte“, Abschnitt 4, in „Lexikon der katholischen Dogmatik“, 2. Auflage (1988), Verlag Herder, Freiburg

Ablaßhandel

Der Ablaß ist seit dem 11. Jhd. kirchliche Praxis.¹⁷ „Der Ablaß ist nach dem Kirchlichen Gesetzbuch „der Nachlaß zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist; ihn erlangt der entsprechend disziplinierte Gläubige unter bestimmten festgelegten Voraussetzungen durch die Hilfe der Kirche, die im Dienst an der Erlösung des Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen autoritativ verwaltet und zuwendet“ (CIC can. 992).

Im Spätmittelalter wird das Ablaßwesen zu einer häufig schwer mißbrauchten Geldquelle degradiert.¹⁸

Beichte und Buße heute

Mehrheitlich wird in Deutschland von einem bemerkenswerten Schwund der Beichtpraxis berichtet. Ursache dafür ist, dass die Beichte meist nicht mehr als Erleichterung und Versöhnung verstanden wird, sondern als Belastung. Verfälschungen in der Wahrnehmung der

Vielerorts haben die Priester in den Pfarreien derart darauf reagiert, dass die Möglichkeit zur Beichte nur noch nach vorheriger Terminabsprache möglich ist. Zunehmend eingezogen ist die Praxis der „Bußgottesdienste“ – oft mißverstanden als gültige Alternative zur Beichte. Eigentlich sollen öffentliche Bußgottesdienste der gemeinsamen Vorbereitung auf die sakramentale Einzelbeichte dienen (Beispiel: Papst Franziskus geht während des Bußgottesdienst am 28. März 2014 selber als Pönitent zur Beichte bevor er selber die Beichte hört) – und eben nicht als Ersatz für die Einzelbeichte.

¹⁷ Handbuch der Kirchengeschichte, Band IV „Reformation – Katholische Reform und Gegenreformation“, 3. Kapitel „Der Ablaßstreit“, Verlag Herder, Freiburg (1985)

¹⁸ Wolfgang Beinert (Hrsg.) „Ablaß“, ebd.

Umgang mit Schuld und Sünde in der Gegenwart¹⁹

Von Schuld ist dauernd die Rede. Tatsächliche oder vermeintliche Schuld wird zum Gegenstand öffentlicher Empörung. Selbsternannte Richter nehmen auf dem Podium Platz und sitzen über jene zu Gericht, die nach ihrer Meinung Schuld auf sich geladen haben. Die Rede von Schuld im Modus der Zuweisung zeigt sich in der medialen Suche nach Schuldigen.

Spätestens seit manche Talk-Shows öffentliche Bekenntnisse vor einem Millionenpublikum in regelmäßigen Abständen präsentieren, dürfte klar geworden sein, dass es offensichtlich einen „Markt“ für derartige Bekenntnisse gibt. Die Rolle des „Beichtvaters“ nehmen Moderatoren oder auch das Publikum im Studio ein, die stellvertretend für die Zuschauer an den Bildschirmen zwar nicht von Schuld frei sprechen aber wenigstens Verständnis für die öffentlichen Bekenner aufbringen oder werben.

Eine andere Weise mit Schuld und Sünde umzugehen, besteht darin, mit ironischen Wendungen sie um ihren Ernst zu bringen: Man spricht von „Sündenregister“, „Verkehrssündern“, „Umweltsündern“.

Christen leben heute in einer Umwelt, für deren Lebensgefühl und Rhythmus die Vorstellung von Sünde und Schuld keine prägende Bedeutung mehr hat. „Es ist eine Welt, die weder die Sprache besitzt, Sünde auszusprechen, noch Orte der Vollmacht, um von Sünde loszusprechen, und die darüber hinaus beides nicht zu vermissen scheint.“

Konzil von Trient (1545 – 1563) „Tridentinum“

Die Reformation unter Martin Luther kritisierte unter anderem den Mißbrauch des Ablaßhandels. Das Konzil von Trient wird als Antwort der Kirche auf die Reformation und den Beginn einer inneren Erneuerung („Gegenreformation“) angesehen²⁰. Das Konzil fand in vier Sitzungsperioden Reaktionen auf die Forderungen Luthers und der Reformation. In unserem Zusammenhang ist das Konzil besonders bemerkenswert, durch seine direkten und indirekten Ergebnisse in Form von Dekreten bezogen auf Sünde und Vergebung:

Dekret zur Erbsünde

Jeder Mensch als Nachkomme Adams ist von Geburt an mit der Erbsünde befleckt. Die einzige Ausnahme ist Maria, die Mutter Gottes, die "unbefleckt empfangen" wurde (lat. *immaculata conceptio*). Nur durch Taufe in Jesus Christus kann der Mensch von der Schuld der Erbsünde befreit werden.

¹⁹ Auszüge aus: Josef Schuster SJ „Das Bekenntnis der Sünden Überlegungen zum Bußsakrament“ erschienen in „Theologische Revue 102“ (2006) Sp 89-102.

²⁰ Konzil von Trient, in „Lexikon für Theologie und Kirche“, 2. Auflage (1965), Herder Verlag Freiburg

Dekret zur Rechtfertigung

1. Der Sünder kann sich nicht selbst erlösen, er ist von Gottes Gnade abhängig. Der Mensch muss aber aus seinem freien Willen mitwirken. Er muss das Gnadenangebot Gottes annehmen und der Offenbarung Glauben schenken. Er muss Sünde, Furcht, Hoffnung und Liebe erkennen, die Taufe empfangen wollen und ein neues Leben beginnen, denn die Taufe ist hier nicht nur Sündenerlass, sondern zugleich auch Heiligung und Erneuerung des Menschen.
2. Die Rechtfertigungsgnade wächst, wenn der Mensch Gottes Gebote beachtet. Doch auch, wenn der Mensch mit der ersten Rechtfertigung gerecht wurde, so ist er nach wie vor zur Sünde fähig und muss um sein ewiges Heil zittern. Dass er es trotzdem schaffen kann, verdankt er wiederum nur Gottes Gnade.
3. Die erlangte Rechtfertigungsgnade kann durch jede schwere Sünde wieder verloren gehen. Ewiges Leben kann aber trotzdem noch erlangt werden, wenn man Buße tut.

Dekret über das Sakrament der Buße

Die Buße geschieht in Rückerinnerung an die Taufe. Sie besteht aus Reue, Beichte und Genugtuung. Außerdem müssen alle schweren Sünden seit der Taufe gebeichtet werden. Die priesterliche Absolution nach der Buße galt als richterlicher Akt.

Dekret über das Sakrament der letzten Ölung

Die Letzte Ölung wurde als von Christus eingesetztes Sakrament bestätigt. Nach der Lehre des Konzils richtet sie Kranke wieder auf, teilt ihnen Gnade mit und tilgt die Sünden.

Dekret über den Läuterungsort

Das Konzil betonte die Lehre von der Existenz eines Läuterungsort. Den Seelen, die sich im sogenannten Fegefeuer befinden, könne durch Fürbitten und Meßopfer beigestanden werden. Verurteilt und verboten wurden aber abergläubische und gewinnbringende Praktiken, etwa der Ablasshandel.

Dekret über den Ablass

Die Kirche hat die Vollmacht zur Ablassverleihung. Allerdings dürfen Ablässe nicht gewinnbringend verliehen werden, dagegen sei unmittelbar vorzugehen. Weitere Missbräuche sind von den Bischöfen zusammenzustellen und an den Papst weiterzuleiten.

Auswirkungen des Konzils

Zu den wichtigen *tatsächlichen* praktischen Beschlüssen des Trienter Konzils gehört die Abschaffung der Missbräuche im Ablasswesen.

Apostolisches Schreiben „Reconciliatio et paenitentia“, Papst Johannes Paul II.

Reconciliatio et paenitentia (lat.: Versöhnung und Buße) heißt das Schreiben von Papst Johannes Paul II., (1984). Es ist eine Zusammenfassung der Beratungen der 6. Ordentlichen Bischofssynode 1983 in Rom. Das Dokument trägt den Untertitel: „Versöhnung und Buße in der Sendung der Kirche von heute“. Das Schreiben richtet sich an die Bischöfe, die Priester und Diakone und an alle Gläubigen.

Die Bischöfe hatten seit einiger Zeit die Krise des Bußsakraments erkannt, sie wollten diese Entwicklung, die sich in einigen Teilen der Welt deutlich zeigte, behandeln. Es ging ihnen darum das Sakrament der Buße aus der Verkündung hervorzuheben und seine Wertschätzung zu fördern. Die Gründe für den starken Rückgang der Beichtpraxis scheinen im mangelnden Schuld- und Sündenbewusstsein verankert zu sein.

„Von Versöhnung und Buße zu sprechen, bedeutet eine Einladung an die Männer und Frauen unserer Zeit, in ihrer Sprache jene Worte wieder zu entdecken, mit denen unser Heiland und Meister Jesus Christus seine Verkündigung beginnen wollte“, dieses sind die Gruß- und Eröffnungsworte des Papstes.

Im ersten Kapitel, beginnend mit dem Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lk 15,11-32 EU) leitet der Papst über zum „Gleichnis der Versöhnung“ und führt dann im zweiten Kapitel „Zu den Quellen der Versöhnung“ hin. Dabei erklärt er die Bedeutung der „Versöhnung durch die Kirche“ und die „versöhnte Kirche“. Im dritten Kapitel geht der Papst auf die „Initiative Gottes und Dienst der Kirche“ ein, er erklärt, dass die „Versöhnung von Gott ausgeht“ und „die Kirche das große Sakrament der Versöhnung“ sei. Die Kirche ist gesandt, die Versöhnung zu verkünden und ihr Sakrament in der Welt zu sein, es gibt aber, so ergänzt der Papst, auch noch „andere Wege und Formen der Versöhnung“.

Der zweite Teil, beginnend mit einem Wort des Apostels Johannes: "Wenn wir sagen, dass wir keine Sünde haben, führen wir uns selbst in die Irre, und die Wahrheit ist nicht in uns. Wenn wir unsere Sünden bekennen, ist er treu und gerecht; er vergibt uns die Sünden" (1 Joh 1, 8f EU), führt den Leser zur Betrachtung über die Sünde. Überschrieben ist der zweite Teil mit den Worten: „Die Liebe ist größer als die Sünde“. Dem „Geheimnis der Sünde“ wendet sich Johannes Paul II. im ersten Kapitel zu und nimmt eine Klassifizierung der Sünden vor, in dem er sie aufteilt in:

- Ungehorsam gegen Gott
- die Trennung zwischen den Brüdern
- die personale Sünde - soziale Sünde und letztlich
- die Todsünde - die lässliche Sünde.

Weiterhin beklagt er den „Verlust des Sündenbewusstseins“, um dann im zweiten Kapitel auf das Thema „Geheimnis des Glaubens“ überzuleiten. Hierin betont er, dass das „Geheimnis oder Sakrament des Glaubens Christus selber“ ist, welches aber ohne das Bemühen des Christen nicht verwirklicht werden kann.

Im dritten Teil geht der Papst auf die „Pastoral der Buße und der Versöhnung“ ein und beschreibt im ersten Kapitel die Aufgabe der Kirche, die in der „Förderung von

Buße und Versöhnung“ liegt. Er behandelt das Wesen dieser pastoralen Aufgabe und legt zwei wesentliche Merkmale fest:

- die von der Kirche benutzten Mittel und Wege, um Buße und Versöhnung zu fördern
- das eigentliche Sakrament der Buße und Versöhnung

Den Dialog und die Katechese beschreibt Johannes Paul II. als erstes Mittel und ersten Weg, um die Buße und Versöhnung zu fördern, als zweites Mittel nennt er das Sakrament.

Das zweite Kapitel ist überschrieben mit „Sakrament der Buße und Versöhnung“ und der Hinwendung zu den wichtigsten Dimensionen dieses Sakramentes. Die grundlegende Wirklichkeit wird in den heiligen Büchern des Alten und Neuen Testaments genannt, wenn es dort heißt: „*Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben; wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert*“. In der weiteren Betrachtung wendet sich der Papst den Formen der Bußgottesdienste zu und wiederholt die Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils. Hierzu gehört auch die „Feier des Sakramentes mit Generalabsolution“.

Komplex der Sünde

In der Sünde, so der Papst, versagt sich der Mensch seinem Schöpfer und damit der Erfüllung seines eigenen Wesens. Sünde ist darum mehr als die Übertretung einer ethischen Vorschrift. Es gehört zu den dunklen Geheimnissen Gottes, dass die Bestätigung der menschlichen Freiheit auch gegen den Willen Gottes möglich ist. Papst Johannes Paul II. hat jedoch als Ergebnis der Bischofssynode die Bedeutung und bleibende Aktualität der Unterscheidung zwischen Todsünden und lässlichen Sünden, gemäß der Tradition der Kirche, neu unterstrichen.

Zur Todsünde

Jene Sünde wird Todsünde genannt, die eine schwerwiegende Materie zum Gegenstand hat, z. B. Mord, Ehebruch, schwerer Diebstahl, und die dazu mit vollem Bewusstsein und bedachter Zustimmung begangen wird. Wo eine dieser drei Bedingungen fehlt, liegt eine lässliche Sünde vor.

Das Trienter Konzil verpflichtet die Gläubigen zum Bekenntnis aller Todsünden, wobei die Terminologie zwischen „schwerer“ und „Todsünde“ spricht. Die Deutschen Bischöfe schreiben in „Umkehr und Versöhnung im Leben der Kirche“: „Schon früh wurde deshalb zwischen zwei Formen der Sünde unterschieden: Man spricht von ‘schweren Sünden’ oder ‘Todsünden’, wenn eine grundlegende Weigerung gegenüber dem Anspruch der göttlichen Gnade und Liebe das neue, in der Taufe geschenkte Leben selbst zerstört.^[1]“

Personelle und soziale Sünde

Im Apostolischen Schreiben unterscheidet der Papst zwischen personaler und von sozialer Sünde. Deutlich wird gesagt, dass Sünde immer ein Akt der Person ist, die nicht auf Strukturen und Systeme abgewälzt werden darf. Soziale Sünde wird nun als die Anhäufung vieler personaler Sünden gesehen. Der Papst präzisiert in Nr. 31, dass jede Sünde persönlich zurechenbar ist und dass deshalb die Rede von „sozialer Sünde“ ein analoger Begriff sei. Es handelt sich dabei um „Frucht, Verknotungen und Zusammenballung von persönlichen Sünden“ (ebd. Nr. 16).

Pflichten und Verantwortung der Beichtväter

Nach dem Apostolischen Schreiben „muss jeder Priester schon in den Jahren im Seminar für den Dienst der Spendung des Bußsakraments parallel zum Studium der Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie vorbereitet werden (die immer eine einzige Theologie ist), dazu der Humanwissenschaften, der Methode des Dialogs und zumal des seelsorglichen Gesprächs“ (Nr. 29). Der Papst fordert die Priester auf, die Wichtigkeit der regelmäßigen Beichte zu unterstreichen, indem sie diese auch regelmäßig empfangen, denn, so führt der Papst fort: „*Bei einem Priester, der nicht mehr oder nur schlecht beichtet, würde sein priesterliches Sein und Tun sehr bald leiden, und das würde auch die Gemeinde merken, deren Hirte er ist*“ (Nr. 31).

Siehe auch

Misericordia Dei von Papst Johannes Paul II. "Über einige Aspekte der Feier des Sakraments der Buße"

Quellenverzeichnis

- Papst Johannes Paul II.; „Reconciliatio et paenitentia – Versöhnung und Buße“ (1984)
- Wolfgang Beinert (Hg.) „Lexikon der katholischen Dogmatik“; Herder Verlag; 2. Auflage (1988)
- Lexikon für Theologie und Kirche (LThK), 2. Auflage, Band 2 und Band 10
- Klaus Hemmerle „Das Haus des barmherzigen Vaters“, Herder Verlag (1982)
- Peter Walter „Einführung in die katholische Glaubenslehre“ in Karlheinz Ruhstorfer (Hg.) „Systematische Theologie“ (2012), Verlag Ferdinand Schöningh (Paderborn)
- Stephan Ernst „Einführung in die Moraltheologie“, ebd.
- Theologie im Fernkurs, Lehrbrief 14, Stephan Ernst, „Die Schuld des Menschen und die Versöhnung mit Gott“ (2007)
- Handbuch der Kirchengeschichte, Band IV „Reformation – Katholische Reform und Gegenreformation“, Verlag Herder, Freiburg (1985)
- Josef Schuster SJ, „Das Bekenntnis der Sünden Überlegungen zum Bußsakrament“, erschienen in: Theologische Revue 102 (2006), Aschendorff Verlag (Münster) ; Sp 89-102

Weitere Texte zum Thema:

- Papst Johannes Paul II.; Enzyklika „Über das göttliche Erbarmen – Dives in misericordia“ (1980)
- Papst Johannes Paul II.; „Die Barmherzigkeit Gottes – Misericordia dei“, Untertitel „Über einige Aspekte der Feier des Sakramentes der Buße“ (2002)